

# Anpassung der Jagdverordnung zugunsten der Alpwirtschaft

*Ursula Freund* – Bis das neue Jagdgesetz in Kraft tritt, wird es sicher 2024. Mit der Anpassung der Jagdverordnung per 1. Juli 2023 können Wölfe, die Schaden anrichten oder ihre Scheu verlieren, leichter reguliert werden.



Mit der Anpassung der Jagdverordnung per 1. Juli 2023 können Wölfe, die Schaden anrichten oder ihre Scheu verlieren, leichter reguliert werden. (Foto: zVg)

Der Wolfsbestand in der Schweiz wächst sehr rasch. Ende 2022 wurden laut Bund rund 250 Wölfe in 26 Rudeln bestätigt; Ende 2021 waren es rund 150 Wölfe und 15 Wolfsrudel. 2022 kam es bis Ende Oktober zu rund 1'500 Rissen von Nutztieren, 2021 waren es deren 951. Über 90 Prozent der getöteten Nutztiere sind Schafe. Bis die vom Parlament am 16. Dezember 2022 beschlossene Revision des Jagdgesetzes in Kraft tritt – das Referendum kam erfreulicherweise nicht zustande – wird es sicher 2024. Angesichts der Probleme, die sich aus den schnell anwachsenden Wolfsbeständen für die Alpwirtschaft ergeben und aufgrund des Handlungsbedarfs, hat der Bundesrat seine Möglichkeiten für eine Anpassung der Jagdverordnung genutzt und diese per 1. Juli 2023 angepasst. Ziel ist, Wolfsabschüsse zu erleichtern, Wölfe, die Schaden anrichten oder ihre Scheu verlieren, sollen einfacher reguliert werden können. Damit soll die Situation für die betroffenen Gebiete kurzfristig etwas entschärft werden.

## Die Anpassungen der Jagdverordnung beinhalten folgende Punkte:

- Die Schadschwellen werden gesenkt:
  - \* Für Einzelwölfe und Rudel von bisher zwei grossen Nutztieren (Tiere der Rinder- oder Pferdegattung) auf neu eines.
  - \* Bei Einzelwölfen von 10 auf 6 Nutztierrisse (Schafe und Ziegen), innerhalb von vier Monaten, wenn vorher schon Schäden aufgetreten sind.
  - \* In Rudelsituationen von 10 auf 8 Nutztierrisse (Schafe und Ziegen) innerhalb von vier Monaten.
- Schwer verletzte Tiere der Rinder- oder Pferdegattung werden als Schaden angerechnet.
- In Regionen mit mehr als einem Wolfsrudel wird die Abschussquote

erhöht. Neu dürfen zwei Drittel der Jungtiere geschossen werden, vorher war es die Hälfte. Für die Regulierung braucht es wie bis anhin die Zustimmung des Bundes.

- Neu ist auch in Rudeln ohne Fortpflanzung eine Regulierung möglich. Auch ein nicht reproduzierendes Rudel kann grossen Schaden anrichten oder Gefährdungssituationen verursachen. Diese Anpassung schliesst eine Regelungslücke in der Verordnung. So ist es nun möglich, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, zu erlegen.
- Bei einer erheblichen Gefährdung von Menschen ist der Abschuss von Einzelwölfen möglich. Damit wird eine im Jagdgesetz bestehende Lücke vorerst über die Verordnung geschlossen. Der Kanton darf in diesem Fall unverzüglich handeln, es braucht nicht die Zustimmung des Bundes. ■